

Änderung des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer zur Umwidmung der Blockkennung 262 86

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 06/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 16/2022, Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 23.02.2022) wird im Abschnitt 2 wie folgt geändert (hinzukommende Textteile fett und unterstrichen):

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

...Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie lokaler Telekommunikationsnetze, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert werden (lokale Implementierungen). Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 97 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen.

Der IMSI-Block mit der Blockkennung 262 86 wird für die Zuteilung von IMSIs mit dreistelligem MNC (86x mit x = 0...9) vorgesehen. Der IMSI-Teilblock mit der Blockkennung 262 869 wird für eine Allgemeinzuteilung an berechnigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation bereitgestellt. Die übrigen IMSI-Teilblöcke dienen als Reserve.

Die übrigen IMSI-Blöcke stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 24.08.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 24.08.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d. h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg